

Preisvereinbarung

zwischen der

JonDos GmbH
Bruderwöhrdstraße 15b
93055 Regensburg
Deutschland

im Folgenden „JonDos“ genannt und

<Mixbetreiber>
<Straße>
<Stadt>
<Land>

im Folgenden „Betreiber“ genannt.

§ 1 Gegenstand des Vertrags

Dieser Vertrag (im Folgenden „der Vertrag“ genannt) regelt die datenvolumenbasierten Preise für kostenpflichtig angebotene Mixe des Betreibers zur Abrechnung gegenüber den Nutzern dieser Mixe über die Abrechnungssysteme von JonDos im Rahmen eines gültigen Abrechnungsvertrags mit JonDos.

§ 2 Preise

- (1) Der Betreiber erhält von JonDos einen sogenannten „Basispreis“ in Höhe von EUR 0,60 pro aGB (anonymisiertes Gigabyte) für den gemäß Abrechnungsvertrag eingereichten Datenverkehr für den Betrieb seiner Mixe in einer für die Endverbraucher kostenpflichtigen JonDonym-Mixkaskade.
- (2) Dieser Basispreis je Mix ist gültig unabhängig davon in welcher Position in einer Kaskade der jeweilige Mix steht, und unabhängig davon, ob es sich dabei um eine Kaskade aus zwei (Economy) oder drei (Premium) Mixen handelt.
- (3) Für einen Mix in der Entry/Eingangs-Position einer Kaskade erhält der Betreiber einen Zuschlag von 0,05 EUR pro aGB auf den Basispreis.
- (4) Für einen Mix in der Exit/Ausgangs-Position der Kaskade erhält der Betreiber einen Zuschlag von 0,15 EUR pro aGB auf den Basispreis.

Preisvereinbarung zwischen der JonDos GmbH und
<Mixbetreiber>

§ 3 Kopplung des Basispreises an den Endverbraucherpreis

- (1) Der Basispreis wird automatisch proportional zu jeder Änderung des Brutto-Endverbraucherpreises durch JonDos angepasst ohne dass es hierzu der erneuten Zustimmung des Betreibers bedarf. Senkt bzw. erhöht JonDos den Endverbraucherpreis sinkt bzw. steigt entsprechend auch der Basispreis um denselben Prozentsatz. Der minimale Basispreis beträgt 0,45 EUR pro aGB.
- (2) Die Brutto-Endverbraucherpreisänderung wird berechnet aus dem Preisunterschied pro aGB des jeweiligen Tarifs mit dem jeweils niedrigsten Preis pro aGB vor und nach der Preisänderung, jeweils inklusive der Umsatzsteuer.
- (3) Sogenannte „Monats“-Tarife bieten dem Endverbraucher ein monatliches Volumenkontingent mit Verfall des nicht verbrauchten Rest-Volumens am Monatsende. Bei solchen Tarifen gilt jeweils das 1,5-fache des Brutto-Tarifpreises pro aGB als Brutto-Endverbraucherpreis pro aGB, unter der Annahme dass der Endverbraucher jeden Monat das gesamte Datenvolumen verbraucht.
- (4) Bei sogenannten „Economy“-Tarifen kann der Endverbraucher nur Mix-Kaskaden die aus zwei Mixen bestehen benutzen. Bei solchen Tarifen gilt jeweils das 1,5-fache des Brutto-Tarifpreises pro aGB als Brutto-Endverbraucherpreis pro aGB.
- (5) Bei Kombinationen aus „Monats“- und „Economy“-Tarifen innerhalb eines Tarifs gilt jeweils das 2,25-fache des kombinierten Brutto-Tarifpreises pro aGB als Brutto-Endverbraucherpreis pro aGB, unter der Annahme, dass der Endverbraucher jeden Monat das gesamte Datenvolumen verbraucht.
- (6) JonDos muss den Betreiber über eine Änderung des Endverbraucherpreises bis spätestens 14 Tage vor der Durchführung in Textform informieren.
- (7) Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Preisvereinbarung liegt der niedrigste Brutto-Endverbraucherpreis bei 5,625 Euro pro aGB (Tarif: Large).

§ 4 Umsatzsteuer

Der Betreiber hat hier entweder seine USt.-ID anzugeben, oder den Grund, warum Gutschriften an ihn keine Umsatzsteuer ausgewiesen haben sollen. Er muss JonDos unverzüglich über Änderungen seiner Umsatzsteuerpflicht informieren.

VAT-ID: _____

§ 5 Bankverbindung

- (1) Der Betreiber ist verpflichtet, JonDos eine Bankverbindung für Überweisungen anzugeben und eine Änderung dieser Bankverbindung JonDos unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Der Betreiber bestätigt die folgende Bankverbindung als Ziel für Überweisungen:

Kontoinhaber: _____

Kontonummer: _____

Bankleitzahl: _____

SWIFT-BIC: _____

IBAN: _____

§ 6 Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag ist nur wirksam in Verbindung mit einem gültigen Abrechnungsvertrag. Im Falle einer Kündigung des Abrechnungsvertrags gilt dieser Vertrag ebenfalls als gekündigt.
- (2) Der Vertrag ist unbefristet.
- (3) Der Betreiber kann den Vertrag durch Erklärung in Schriftform zum Ende eines Monats mit einer Frist von vier Wochen kündigen. JonDos kann diesen Vertrag nur indirekt durch eine Kündigung des Abrechnungsvertrags kündigen.
- (4) Die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund im Sinne des § 314(1) BGB, insbesondere bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, bleiben dem Betreiber und JonDos unbenommen.
- (5) Frühere Vereinbarungen über den Preis zur Volumenabrechnung für Mixe des Betreibers zwischen den Vertragspartnern gelten mit Inkrafttreten dieses Vertrags als gekündigt.

§ 7 Abschließende Bestimmungen

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, wenn der Betreiber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich - rechtliches Sondervermögen oder im Inland ohne Gerichtsstand ist, Regensburg.
- (2) Für Ansprüche, die JonDos und der Betreiber auf der Grundlage dieses Vertrages haben und für aus ihnen folgende Ansprüche gleich welcher Art gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, welche die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB gilt als ausgeschlossen

Ort, Datum

Ort, Datum

Vertreter der <Mixbetreiber>

Vertreter der JonDos GmbH